

Eingang 12.05.2026

TOEB 08

36-01/06

Wilhelmshaven, 12.05.2026

Frau Dreisörner

61-01/03

Herr Jürgen Bauer

**Entwurf der 97. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18.02.2026, Teilbereiche II und III
– Anlagen zur Wasserstoffherstellung und Energiespeicherung im südlichen Kavernenfeld Rüstringen -**

Hier: Stellungnahme im Rahmen der TOEB-Beteiligung gem. §4(2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das o.g. Änderungsverfahren ist die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Wilhelmshaven als Träger öffentlicher Belange beteiligt worden.

Es bestehen keine naturschutzfachlichen und rechtlichen Bedenken gegen die o.g. 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wilhelmshaven.

Landschaftsrahmenplan

Gemäß Landschaftsrahmenplan der Stadt Wilhelmshaven (LRP 2018; Karte 1: Arten & Biotope) umfassen die Flächen lediglich Biotope geringer Bedeutung. Unmittelbar angrenzend bzw. in unmittelbarer Nähe befinden sich jedoch Gebiete mit überdurchschnittlicher Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz.

Das Landschaftsbild ist gemäß LRP (2018) von mittlerer Bedeutung und geprägt von traditionellen Siedlungsstrukturen. Die festgelegten Flächen sind gemäß LRP (2018) der Landschaftseinheit 1.2/ 1 „überwiegend landwirtschaftliches genutztes Marschland“ zugeordnet. Der Landschaftsrahmenplan sieht für das Plangebiet den Erhalt von struktureichem Dauergrünland vor.

Biodiversität, Biotopschutz, Biotopverbund

Als Unterzeichnerin der Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“ und als Teil der Entwicklungszone des Biosphärenreservats „Niedersächsisches Wattenmeer“ hat die Stadt Wilhelmshaven sich einer nachhaltigen Entwicklung und einer besonderen Berücksichtigung von Arten- und Lebensraumvielfalt verpflichtet.

Im Jahr 2024 wurde vorsorglich eine flächendeckende Biototypenkartierung durchgeführt, um frühzeitig potenziell wertvolle oder geschützte Biotope zu lokalisieren.

Im Plangebiet finden sich diverse lineare und punktuelle gesetzlich geschützte Biotope (nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NNatSchG). Vornehmlich handelt es hierbei u.a. um Gräben und deren Uferrandstreifen sowie Feuchtgrünlandbiotope. Der Erhalt dieser Strukturen ist im Rahmen fortlaufender Planungen (Bauleitplanung/BlmSchG-Verfahren) weiterhin zu gewährleisten.

Die ausgewiesenen Flächen stehen mit ihren Biotopen (v.a. lineare Uferrandstreifen und Fließgewässer) durch die Leitstrukturen des *Landschaftsschutzgebiets WHV 55 "Deichzug Steindamm über Schnapp"* in direkter Verbindung zum *FFH-Gebiet 180 "Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven"*. Die entsprechenden Verordnungen zum Erhalt, zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und zur Verbesserung des Zustandes der Schutzgebiete sind zu beachten.

Die Ziele der Weiterentwicklung des Biotopverbundes der Stadt Wilhelmshaven (s. NNatSchG), sowie der urbanen grünen Infrastruktur, laufen konträr zu der angestrebten Flächennutzungsplanänderung. Der Erhalt von Natur- und Kulturlandschaft im unbebauten Außenbereich ist in diesem Fall aufgrund der geplanten Installation von technischer und verkehrlicher Infrastruktur, nicht mehr möglich.

Eingriffsregelung und Landschaftsbild

Der Flächennutzungsplan löst noch keine Eingriffe im Sinne der §§ 13-15

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) aus. Eingriffe sind erst auf nachgelagerter Ebene abschließend bilanzierbar und auszugleichen. Eine grundsätzliche Ausgleichbarkeit der zu erwartenden Eingriffe ist prognostizierbar.

Gemäß § 16 Abs. 1 BNatSchG sind Maßnahmen, welche im Hinblick auf zu erwartende Eingriffe durchgeführt worden sind, als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anzuerkennen.

Artenschutz

Das vorgesehene Plangebiet umfasst vorwiegend offene Feldflur mit Gehölz- und Heckenstrukturen. Es grenzt weiterhin an das Fließgewässer „Großes Fedderwarder Tief“. Dadurch bietet es umfangreiche Habitate für diverse, potentiell vorkommende, besonders und streng geschützte Brut- und Zugvögel.

Die vorhandenen Strukturen bieten weiterhin attraktive Lebensräume für Fledermäuse. Im Untersuchungsgebiet konnten mindestens vier Arten nachgewiesen werden.

Im Untersuchungsraum konnte weiterhin die besonders geschützte Erdkröte (*Bufo bufo*) nachgewiesen werden. Diese Art weist eine besonders enge Bindung an ihren Laichplatz auf und ist somit von Veränderungen in dessen Umfeld besonders betroffen.

Zum Erhalt der lokalen Population sollten vorhandene Habitate daher nicht weiter beeinträchtigt werden bzw. ausreichende Ausgleichmaßnahmen vorgesehen werden. Bei fortführenden Plan- und Genehmigungsverfahren sind umfangreiche artbezogene Vermeidungs-, Minderungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.

Ich bitte um weitere Beteiligung im Verfahren.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Dreisörner

Gebühreuzuschlag gem. § 6 BauGO: 60,00 € (3 Viertelstunden x 20,00 €)